

Auf Grundlage von § 19 Absatz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Ziffer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und §§ 1 und 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994, S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 24.01.2019 nachfolgende Artikelsatzung zur Anpassung feuerwehr-entschädigungsrechtlicher Vorschriften beschlossen:

Satzung

der Stadt Arnstadt zur Änderung feuerwehr-entschädigungsrechtlicher Vorschriften in diversen städtischen Satzungen

vom 20.02.2019

Artikel 1

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 20.02.2019...

1.

Aus der Überschrift der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung wird die Formulierung „..., die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ ersatzlos gestrichen.

2.

In § 2 Abs. 5, Unterpunkte 5 bis 8 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung wird hinter die jetzigen Formulierungen bei jeweiliger Streichung des Doppelpunkts die Wendung „der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt oder Plaue:“ hinzugefügt.

3.

§ 2 Abs. 6 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende neue Formulierung:

„Ein Feuerwehrausbilder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt

oder Plaue erhält je Ausbildungsstunde eine Entschädigung in Höhe von 11,00 €.“

4.

§ 2 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Jeder Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt erhält für jeden Einsatz, zu welchem er sich ab dem Zeitpunkt der Alarmierung (minutengenau) innerhalb von 15 weiteren Minuten im Gerätehaus der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt einfindet, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.“

5.

§ 2 der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

„Jeder Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt, der mindestens 40 Stunden im Rahmen von angeordneten Feuerwehrdiensten oder -übungen pro Jahr abgeleistet hat, erhält eine einmalige Ausbildungsentschädigung in Höhe von 50,00 €.“

6.

Im Übrigen bleibt die Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2014 unverändert.

Artikel 2

Die Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wipfratal vom 10. April 2017 wird aufgehoben

Artikel 3

Die Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 20.02.2019

Frank Spilling
Bürgermeister

Siegel

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2019 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 01.02.2019 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 30.01.2019 ist der Stadt Arnstadt am 01.02.2019 zugegangen.

Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 20.02.2019

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister